

**Nur die "kürzeste Strecke" auf dem Weg zur Arbeit zählt - auch wenn sie "kostet"**

Führt der an sich kürzeste Weg zur Arbeitsstelle über eine Strecke, für die Gebühren zu zahlen sind (hier bei der Fahrt durch einen Maut-Tunnel), so darf für die steuerliche Entfernungspauschale von 30 Cent pro Kilometer für die einfache Strecke nicht ein "kostenfreier" Umweg maßgebend sein (der hier vom Steuerzahler für 22 Kilometer angesetzt wurde), sondern nur die "Maut-Strecke" (die hier nur 11 Kilometer an Arbeitsweg erforderte). Etwas anderes hätte nur gelten können, wenn der längere Weg der "verkehrsgünstigste" gewesen wäre, so der BFH. Entscheidend sei, dass die Tunnel-Route vom Arbeitnehmer auch dann hätte steuersparend angesetzt werden können, wenn ihm die Mautgebühren vom Arbeitgeber erstattet worden wären. Umgekehrt müsse er für die Gebühren aufkommen, falls er die um 50 Prozent kürzere Strecke für seine Arbeitswege gewählt hätte. Für das Finanzamt entscheidend sei es jedenfalls, dass für die Steuerersparnis regelmäßig nur die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend sei.

Quelle: Wolfgang Büser

**Berücksichtigung eines mautpflichtigen Straßentunnels bei der Berechnung der kürzesten Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

<b>Gericht:</b> BFH	<b>Entscheidungsform:</b> Urteil
<b>Datum:</b> 12.12.2013	<b>Referenz:</b> JurionRS 2013, 54323
<b>Aktenzeichen:</b> VI R 49/13	<b>ECLI:</b> [keine Angabe]

**Verfahrensgang:**

vorgehend:

FG Mecklenburg-Vorpommern - 26.06.2013 - AZ: 3 K 56/12

**Rechtsgrundlage:**

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 4 EStG

**Fundstellen:**

BFH/NV 2014, 681

EStB 2014, 137

StBW 2014, 203

---

**BFH, 12.12.2013 - VI R 49/13**

**Redaktioneller Leitsatz:**

Eine Straßenverbindung ist nur dann verkehrsgünstiger als die kürzeste Straßenverbindung im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 4 EStG, wenn mit ihrer Benutzung eine Zeitersparnis oder sonstige Vorteile auf Grund von Streckenführung, Schaltung von Ampeln o.ä. verbunden sind. Anfallende Straßenbenutzungsgebühren sind dagegen rechtlich ohne Bedeutung.

## Gründe

- 1 I. Streitig ist die Berechnung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- 2 Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) war im Streitjahr als Arbeitnehmer tätig. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2010 machte er Aufwendungen in Höhe von 1.452 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Hierbei legte er der Berechnung der Entfernungspauschale 22 km als Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte in X zugrunde. Für die Fahrten nutzte er ein Kraftfahrzeug.
- 3 Im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr erkannte der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt --FA--) Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 726 € an (= 220 Tage x 11 km x 0,30 €). Hierbei legte es als kürzeste Straßenverbindung eine Strecke von 11 km zugrunde, die durch den mautpflichtigen A-Tunnel führt.
- 4 Im Einspruchsverfahren machte der Kläger geltend, die längere Fahrtstrecke durch die Innenstadt von X sei wegen der hohen Mautgebühren für die Tunnelfahrten zu berücksichtigen. Das FA wies den Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 3. Januar 2012 als unbegründet zurück. Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht (FG) ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die kürzeste Straßenverbindung durch den A-Tunnel sei der Berechnung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ungeachtet der Mautgebühren zugrunde zu legen. Die vom Kläger benutzte längere Fahrtstrecke sei auch nicht als "offensichtlich verkehrsgünstiger" i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG anzusehen. Eine Zeitersparnis, die die Strecke als verkehrsgünstiger erscheinen lasse, werde nicht erzielt. Vielmehr betrage die Fahrzeit durch den A-Tunnel ca. 14 Minuten, während die Fahrt durch die Innenstadt von X ca. 29 Minuten in Anspruch nehme. Das Tatbestandsmerkmal "offensichtlich verkehrsgünstig" sei nicht mit "kostengünstig" gleichzusetzen. Im Übrigen sei fraglich, ob der Weg durch die Innenstadt angesichts des damit verbundenen Umwegs wirklich kostengünstiger sei.
- 5 Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts.
- 6 Der Kläger beantragt,  
  
das Urteil des FG Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juni 2013 3 K 56/12 aufzuheben und den Einkommensteuerbescheid für 2010 vom 4. Oktober 2011 in der Fassung der Einspruchsentscheidung vom 3. Januar 2012 dahingehend abzuändern, dass bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit weitere Werbungskosten in Höhe von 726 € berücksichtigt werden.
- 7 Das FA beantragt,  
  
die Revision zurückzuweisen.
- 8 II. Die Revision ist unbegründet und daher zurückzuweisen ( § 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung --FGO--). Das FG hat der Berechnung der Entfernungspauschale zu Recht die Straßenverbindung über den A-Tunnel zugrunde gelegt.
- 9 1. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG können Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,30 € anzusetzen. Für die Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist

und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird ( § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG ).

- 10** a) Verkehrsgünstiger i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 2. Halbsatz EStG als die kürzeste Straßenverbindung ist die von dem Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Straßenverbindung dann, wenn mit ihrer Benutzung eine Zeitersparnis oder sonstige Vorteile aufgrund von Streckenführung, Schaltung von Ampeln o.Ä. verbunden sind (z.B. Senatsurteil vom 16. November 2011 VI R 19/11 , BFHE 236, 65 , BStBl II 2012, 520).
- 11** b) Für die Beurteilung der Verkehrsgünstigkeit der anderen Straßenverbindung ist es unerheblich, wenn bei der Benutzung der kürzesten Strecke Straßenbenutzungsgebühren anfallen.
- 12** Maßgeblich ist lediglich die Vorteilhaftigkeit einer Strecke mit Blick auf den Ablauf des Straßenverkehrs, ohne dass hierbei finanzielle Aspekte zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt, dass die Entfernungspauschale unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten gelten soll (vgl. Senatsurteil vom 18. April 2013 VI R 29/12 , BFHE 240, 570 , BStBl II 2013, 735, m.w.N.), weshalb deren Höhe nicht mittelbar durch die Wahl gebührenfreier Straßenverbindungen beeinflusst werden kann ( Senatsurteil vom 24. September 2013 VI R 20/13 , zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).
- 13** 2. Nach diesen Grundsätzen ist für die im Streitfall anzusetzende Entfernungspauschale eine Entfernung von 11 km maßgeblich. Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des FG ( § 118 Abs. 2 FGO ) ist dies die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung des Klägers und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte. Die von dem Kläger tatsächlich befahrene Strecke ist im Vergleich dazu nicht verkehrsgünstiger. Denn sie ist zeitaufwändiger; sonstige, im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 2. Halbsatz EStG relevanten Vorteile sind nicht ersichtlich.

---

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.